



## Hinweise zu Anpassungen im Rahmen von § 27 SchwbAV aufgrund der aktuellen Mittelsituation

Leistungen der begleitenden Hilfe sind stets begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Mittel der eingegangenen Ausgleichsabgabe. Sie sind auf der Einnahmenseite Schwankungen der Konjunktur und des Arbeitsmarktes, und folgerichtig auf der Ausgabenseite leistungsbezogenen Schwankungen unterworfen. Die Höhe der verfügbaren Mittel ist unmittelbar abhängig von den Einnahmen für das vorangegangene Jahr und unterliegt damit zwangsläufig Veränderungen. Entsprechend dem Interesse der Leistungsempfänger an Kontinuität und Planbarkeit der zu erwartenden Leistungen sollen Leistungen trotz dieser Abhängigkeit von den jährlich unterschiedlich zufließenden Einnahmen möglichst gleichbleibend ausgestaltet sein. Dazu wird die Gewährung gesetzlich vorgesehener Leistungen vom Inklusionsamt des Zentrum Bayern Familie und Soziales zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in bayernweit geltenden Leistungsempfehlungen und Ermessensvorgaben näher ausgestaltet.

Derzeit können die Einnahmen die in den letzten Jahren stark gestiegenen Ausgaben insbesondere im Bereich der Förderungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV) nicht mehr ausgleichen. Die Förderung stieg in Bayern in den vergangenen Jahren deutlich höher als die bundesdurchschnittlich gewährte Förderung in diesem Bereich.

Um Leistungen nach § 27 SchwbAV wieder zukunftssicher zu machen war daher eine Anpassung der Leistungsempfehlungen, verbunden mit einer Anpassung der Förderleistungen bei allen AntragstellerInnen im Rahmen von § 27 SchwbAV erforderlich.

Aufgrund der aus aktuellem Anlass unvorhersehbaren Einnahmementwicklung der Ausgleichsabgabe wird die Bewilligungsdauer für Leistungen nach § 27 SchwbAV auf maximal 12 Monate angepasst.

So kann das Inklusionsamt auf die sich verändernde Mittelsituation schneller reagieren. Um für AntragstellerInnen dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vermeiden wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bereits von Amts wegen geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Weiterbewilligung für weitere 12 Monate vorliegen. Hierfür ist grundsätzlich kein neuer Antrag erforderlich. Ein erneuter Antrag ist wie bislang erst nach zwei Jahren zu stellen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass von AntragstellerInnen die gesetzlich vorgeschriebenen und im Bescheid ausgeführten Mitteilungspflichten eingehalten und Änderungen in den Verhältnissen dem Inklusionsamt umgehend mitgeteilt werden.